
Das HGB aus kaufmännischer Sicht

Dipl.-FinWin Kirsten Heuzeroth



▶ Wann war das HGB prüfungsrelevant?

Aufgabe	1Pkt.	2Pkt.	3Pkt.	4Pkt.	5Pkt.	6Pkt.	Bemerkung
Jahr							
H 2017	Geschäftsfähigkeit	Vertrag, Schadenersatz, Mangel	Eigentum, Besitz, Ansprüche	HGB Kaufm., Gewerbe, Name des Kaufmanns	Fristen laut AO: FeFri etc. Einteilung Tag-, Wochen- etc.	Ust, Kleinunternehmerregelung	6
F 2017	KV zustande gekommen	BGB Mängel	INSO	Besitz, Eigentum Diebstahl	Steuern und deren Gewinn- auswirkg.	GewSt- Schema	kein Arbeitsrecht
H 2016	Werkvertrag Mangel, Verjährung	Pflichten aus KV, BGB	AR: Befristung	Besitz, Eigentum Diebstahl	Def. Stpfl, StSchuldner, StGläubiger	Ust, VSt- Abzug, Zahllast	12
F 2016	BGB Mängel	UWG Verstöße gg. Wettbew.- Recht	HGB Prokura Vollmacht etc.	BGB Pflichten, Form	StR Verwal- tungsakt	StR Schema d. Besteuerung Est	kein Arbeitsrecht
H 2015	BGB, AGB Fälligkeiten	BGB Pacht	BGB, HGB Mängel	INSO	StR AO	StR Kapital- gesellsch.	kein Arbeitsrecht
F 2015	BGB Vertrags- arten	BGB Scha- denersatz	BGB Sicher- heiten	AR Künd.	StR UStR Rechnungen	StR allgem. Rechtsgrund- sätze	9
H 2014	BGB Sachen Bestand- teile allgem	BGB Mängel	BGB Eigen- tumsvorbe- halt	HGB Prokura Vollmacht	StR div. St- Arten	USt System	kein Arbeitsrecht
F 2014	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	BGB Mah- nung	AR Tarif- recht	HGB Kauf- mann etc. Allgemein	StR Steuern Gebühren Beiträge	StR USt- VA Nebenl.	10
H 2013	BGB KV AGB	BGB MV Irrtum Anfechtung	HGB Ge- werbe, Kaufmann	Insolvenz- recht	StR Schema d. Besteue- rung Est	StR AO Ein- spruchs- frist	9



Wann war das HGB prüfungsrelevant?

F 2013	BGB PR/ÖR jur. Pers. Register	17	BGB Eigen- tum/Besitz KV, Heraus- gabe	22	AR Pflichten Urlaub	22	BGB Mängel	20	StR Grund- erwerbst.	9	StR Verwal- tungsakt	10
H 2012	BGB Rechts- geschäfte	18	Insolvenz- recht	16	AR A-Zeit A-Vertrag Abmahnung	20	BGB KV Pflichten Leistungs- störungen	22	StR Est progr. St- Satz	16	StR Selbst- ständigkeit GewSt	8
F 2012	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	20	BGB KV Leistungs- störung	20	AR Kündigg Abmahnung	21	BGB Siche- rungsüber- eignung Pfandrecht Bürgerschaft	18	StR Gliede- rung AO	9	StR Grund- erwerbst. Verkehrs- Besitzst.	12
H 2011	BGB Ver- braucher Unternehm.	13	BGB Mängel	24	AR Betriebs- rat	25	BGB Siche- rungsüber- eignung Pfandrecht Bürgerschaft	20	StR Grund- erwerbst. Verkehrs- Besitzst.	18		
F 2011	BGB Ver- tragsarten & Pflichten	21	HGB Prokura	23	Insolvenz	13	AR Künd.	18	StR KSt u Est	13	USt System	kein Arbeits- recht 12
H 2010	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	10	AR Kündi- gung	10	BGB Klage GerVerfG Mahnverf	20	HGB Kauf- mann, Kom- missionär Handels- makler	20	StR jur Pers. Ertragsst. U anteils eign	10	StR WK, SA, agB	UWG Brief- kastenwer- bung (10P) 20
F 2010	BGB Sachen Bestand- teile allgem	21	BGB Mängel	16	HGB Han- delsvertr.	13	UWG erl. Verkäufe Sonderakt.	20	StR Steuern Gebühren Beiträge	18	StR Est unbeschr. Stpfl.	kein Arbeits- recht 12
H 2009	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	22	BGB KV Leistungs- störung	16	BGB Schuld- vs. Sachenr	18	AR Künd.	18	StR Einspr.	12	StR Ein- kunftsarten Schema	14
F 2009	BGB Sachen vs. Schuld- recht	18	BGB Perso- nen, Haus- türgesch.	22	AR Grund- lagen Ent- geltabrg.	11	WettbewR Telemark.	16	StR, Em- p fänger, Grundlage, Überwälzb	18	StR Ein- spruchsverf Widereins.	15



Was ist das HGB?

Das HGB ergänzt das BGB, wenn es um Kaufleute geht. Es ist also das Sonderprivatrecht für Kaufleute.



Kaufmannseigenschaft

- | | |
|-------------|---|
| § 1 HGB | Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt
Tätigkeit, die auf Dauer angelegt und auf Gewinnerzielung ausgerichtet
ist Geschäfte werden im eigenen Namen getätigt finanzielle Ausstattung
spielt keine Rolle |
| § 1 (2) HGB | Ausnahme: wer keinen nach Art und Umfang eingerichteten
Geschäftsbetrieb hat, also ein geringerer Umfang |
| § 2 HGB | Kaufmannseigenschaft kraft Eintragung in das Handelsregister |
| § 6 HGB | OHG, KG, AG, KGaA, GmbH, es handelt sich um Formkaufleute, da sie
die Kaufmannseigenschaft kraft Rechtsform erlangen einer KG sind die
Vollhafter ebenfalls Kaufleute |



Handelsregister

Das Amtsgericht ist das Registergericht, welches das Handelsregister führt.

Firmen müssen dort angemeldet und eingetragen werden, Änderungen oder Schließungen ebenso.

Veröffentlicht werden wichtige Informationen, wie Haftung und Vertretungsverhältnisse.

Alles, was im Handelsregister veröffentlicht wurde, gilt als richtig und bekannt, so dass Unwissenheit über diese Tatsachen niemals im Streitfall angeführt werden kann. Allerdings werden hier nur rechtliche, keine wirtschaftlichen Verhältnisse wiedergegeben.



Handelsregister

Das HR ist in zwei Teile geteilt:

A für Personengesellschaften und Einzelunternehmen

HRA..... (Nr.)

B für Kapitalgesellschaften

HRB.....(Nr.)



Firma und Name

Jeder Kaufmann muss seinem Gewerbe einen Namen geben, dieser ist zwar frei zu gestalten, dennoch gibt es gewisse Regeln, vgl. §§ 17 ff HGB.

Unter diesem Namen kann der Kaufmann klagen und natürlich auch selbst verklagt werden.

Welche Bedingungen werden bei der Namensgebung gestellt?



Firma und Name

Bedingungen an die Namensgebung:

- Unterscheidungskraft, Ausschluss von Verwechslungen, § 18 HGB
- keine Irreführung bzgl. Art, Branche, Größe, Umfang, Fachwissen etc., § 18 HGB
- Auskunft über Haftungsverhältnisse (nat. Person o beschr. Haftung), § 19 HGB
- OHG, KG, GmbH, KGaA, AG müssen diese Bezeichnungen führen, ggf. als Abkürzung



Firma und Name

Bedingungen an die Namensgebung:

Der Name des Handelsgewerbes kann den Namen des Inhabers, ehemaligen Inhabers beinhalten oder ein Phantasieprodukt sein. Bei Verkauf kann also der alte Firmenname beibehalten werden.



Hilfspersonen des Kaufmanns

Da der Kaufmann die viele Arbeit oft nicht allein bewerkstelligen kann, bedient er sich einiger Hilfspersonen. Diese sind in zwei Gruppen aufzuteilen.

Welche Ideen haben Sie zu diesem Thema?



▶ Hilfspersonen des Kaufmanns

unselbständige Hilfspersonen

- 1 Prokurist
- 2 Handlungsbevollmächtigter
- 3 Handlungsgehilfe

selbständige Hilfspersonen

- 1 Handelsvertreter
- 2 Handelsmakler
- 3 Spediteur
- 4 Frachtführer
- 5 Kommissionär
- 6 Lagerhalter



▶ Hilfspersonen des Kaufmanns

Erläuterungen dazu:

Prokurist: §§ 48 ff HGB, besondere Form der Vollmacht, die ausdrücklich erklärt werden muss. Wirkung unmittelbar für und gegen den Geschäftsinhaber, formfrei, aber Eintragung ins HR ist erforderlich. Der Prokurist kann nahezu alles entscheiden, er kann lediglich nicht das Geschäft schließen bzw. veräußern oder Grundstücke kaufen, verkaufen oder belasten. Die Prokura ist kenntlich zu machen, sie erlischt mit Widerruf und Austragung aus dem HR sowie der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Aufgabe des Geschäftes oder Schrumpfen auf Kleingewerbeniveau.



▶ Hilfspersonen des Kaufmanns

Erläuterungen dazu:

Handlungsbevollmächtigter: §§ 54 ff HGB, weniger umfangreich als Prokura im Außenverhältnis. Die Handlungsvollmacht umfasst alle üblichen Geschäfte. Außerdem können Handlungsvollmachten eingeschränkt werden auf bestimmte Arten von Geschäften. Kennlich gemacht wird es durch den Vermerk „i.V.“.



▶ Hilfspersonen des Kaufmanns

Erläuterungen dazu:

Handelsvertreter: §§ 84 ff HGB, tritt im fremden Namen auf und „besorgt“ Geschäfte. Er ist selbst auch Kaufmann. Der Handelsvertreter vermittelt meist für die gleichen Auftraggeber Geschäfte, ist aber nicht nur an diese Auftraggeber gebunden. Er erhält eine Vermittlungsprovision.



▶ Hilfspersonen des Kaufmanns

Erläuterungen dazu:

Handelsmakler: §§ 93 ff HGB, vermittelt Geschäftsabschlüsse zwischen Dritten. Er tritt stets im eigenen Namen auf, was den Unterschied zum Handelsvertreter ausmacht. Er ist ferner nicht ständig damit betraut, für einen bestimmten Kaufmann Geschäfte zu vermitteln. Ihm steht ein Maklerlohn zu.



▶ Hilfspersonen des Kaufmanns

Erläuterungen dazu:

Spediteur: §§ 453 ff HGB, übernimmt gewerbsmäßig die Besorgung von Güterversendungen. Der Spediteur bekommt den Auftrag, die Versendung zu besorgen und dafür eine Vergütung. Er sucht einen geeigneten Frachtführer aus.



▶ Hilfspersonen des Kaufmanns

Erläuterungen dazu:

Frachtführer: §§ 407 ff HGB, er bekommt den Auftrag vom Spediteur und übernimmt den tatsächlichen Transport. Der Frachtvertrag verpflichtet den Frachtführer, die Güter an den Bestimmungsort zu bringen. Der Absender wird verpflichtet, die vereinbarte Fracht zu zahlen. Der Frachtführer stellt einen Ladeschein aus. Ferner gibt es einen Frachtbrief, der die Güter begleitet.



▶ Hilfspersonen des Kaufmanns

Erläuterungen dazu:

Kommissionär: §§ 383 ff HGB, er veräußert Güter im eigenen Namen, obwohl er nicht Eigentümer ist. Ein Beispiel ist der Vertrieb von Zeitungen. Ihm steht eine Provision zu.



▶ Hilfspersonen des Kaufmanns

Erläuterungen dazu:

Lagerhalter: §§ 467 ff HGB, er bietet gewerbsmäßig eine entgeltliche Waren-verwahrung in seinem Lager an. Dafür bekommt er eine Vergütung. Er stellt einen Lagerschein aus für die eingelagerten Waren. Dieser Schein ist zugleich geeignet, das Eigentum zu übertragen. Über den Verkauf des Lagerscheins werden Verkäufe getätigt ohne, dass eine Warenbewegung notwendig wird.



Handelsgeschäfte

Für uns „Normalbürger“ gilt, das BGB, für Kaufleute gilt das HGB, § 343 HGB. Sobald ein Kaufmann ein Geschäft tätigt, das zu seinem Handelsgeschäft gehört, liegt ein Handelsgeschäft vor. Ist nur eine Seite ein Kaufmann, so handelt es sich um ein einseitiges Handelsgeschäft, § 345 HGB.

Oft sind es aber zwei Kaufleute, die ein Handelsgeschäft tätigen. Ein Beispiel ist die kaufmännische Rügepflicht, die besagt, dass der Kaufmann unverzüglich nach Erhalt der Ware diese auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen hat.



Handelsklauseln

In der Praxis ist es oft hektisch und schnell. Darum haben sich bestimmte Klauseln durchgesetzt, deren Kenntnis bei Fachwirten vorausgesetzt wird.

Beispiele sind:

Ohne Obligo = Kaufmann macht nur ein unverbindliches Angebot, welches nicht zum Vertragsabschluss führt (indikativ bei EVU)

Preis freibleibend = keine verbindliche Erklärung, gleiches gilt bei Angebot freibleibend

Unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung = Verkäufer ist nicht im Besitz der Ware, sondern muss diese erst bestellen, ein Risiko bleibt also

Netto Kasse = Kaufpreis ist ohne Abzug zu zahlen



Handelskauf

Neben dem HGB gilt immer auch das BGB.

Kaufleute unterliegen aber immer besonderen Bedingungen, die den Handelskauf ausmachen. Ein Handelskauf kann einseitig oder zweiseitig sein.

Der Handelskauf schreibt gewisse Pflichten der Kaufleute vor. Diese sind in den §§ 373 ff HGB geregelt.



Zahlungsverkehr, Darlehen

Zahlungsverkehr

Auch hier gelten Besonderheiten. Es wird vorausgesetzt, dass ein Kaufmann nichts umsonst tut. Gemäß § 354 HGB können Kaufleute auch ohne vorherige Vereinbarung ein Entgelt verlangen (zu den ortsüblichen Sätzen).

Darlehen

Wird im Rahmen eines Handelsgeschäfts ein Darlehen gewährt, so kann der Kaufmann vom Tage der Gewährung an Zinsen verlangen. Wird nichts anderes vereinbart, so beläuft sich der Zinssatz auf 5 %, vgl. §§ 352, 353 HGB.

Verzugszinsen dagegen betragen 9 % über dem Basiszinssatz und richten sich nach § 288 BGB (www.bundesbank.de).



Schuldanerkenntnis, -versprechen

Mit einem Schuldanerkenntnis wird im BGB eine Schuld in Schriftform bestätigt, um eine Warnfunktion zu haben. Im HGB ist das anders, vgl. § 350 HGB. Hier ist wegen erwarteter Professionalität keine Schriftform erforderlich.

Gleiches gilt für ein Schuldversprechen (eine Verpflichtung wird begründet). Laut HGB ist es formfrei. Dem Gläubiger wird damit ein Rechtsanspruch verschafft.

Kontokorrent ist in § 355 HGB geregelt. Hier geht es um die Möglichkeit, gegenseitige Ansprüche miteinander zu verrechnen, auch wenn diese noch nicht entstanden sind.

Letztlich wird nur der Saldo eingefordert. Voraussetzung ist, dass mindestens eine der Parteien Kaufmann ist. Die Forderungen müssen noch nicht entstanden sein. Es reicht, wenn beide Parteien eine größere Anzahl von Rechtsgeschäften miteinander tätigen u Forderungen zu erwarten sind. Man stundet sich also gegenseitig die Forderungen.

Einmal jährlich muss jedoch der Saldo mindestens festgestellt werden. Der Kontokorrent hat also Auswirkung auf die Liquidität eines Unternehmens, da nicht kurzfristig Gelder freigemacht werden müssen.



Überweisung

Überweisungen sind Teil des bargeldlosen Geldverkehrs.

Im Grunde wird Geld, anstatt es in die Hand zu nehmen, von einem Konto auf ein anderes umgebucht. Bei eingliedrigen Überweisungen haben Zahler und Empfänger ihre Konten beim selben Kreditinstitut. Bei mehrgliedrigen Überweisungen handelt es sich um verschiedene Kreditinstitute, zwischen denen Gelder umgebucht werden.

Das Risiko der Überweisung bleibt beim Zahler, maßgebend ist also die Gutschrift beim Empfänger. Für eine zeitliche Verzögerung ist der Zahler jedoch nicht verantwortlich. Bei Verzug ist hier das Datum des Überweisungsauftrages maßgeblich.



Akkreditiv

Innerhalb Deutschlands wird es weniger genutzt, dafür aber mehr im Außenhandel.

Hier geht es um eine Handelsklausel, die der Bank den Auftrag erteilt, in einer bestimmten Frist einen festgelegten Betrag auszuführen, wenn der Empfänger der Zahlung die Rechtmäßigkeit nachweisen kann.

Der Gläubiger hat also eine Zahlungsgarantie, sobald er der Bank die Rechtmäßigkeit z.B. durch einen Lagerschein nachweist.

Ein Akkreditiv kennen Sie alle, wetten?



▶ Vielen Dank...

...für Ihre Aufmerksamkeit und toitoitoi für Ihre
Prüfung wünscht das gesamte Examio-Team

